

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Senats

39

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IX ZB 453/77

in der Entschädigungssache

Professor Dr. Julius F. [REDACTED],
N. [REDACTED] str. 22, H. [REDACTED], Isrenael,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED] straße 26, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
6. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag die tatsächlichen Vor-
aussetzungen für eine Anspruchsberechtigung des Klägers
nach § 150 BEG a.F. nicht festzustellen. Es bestimmt diese
Voraussetzung nach der Rechtsprechung des Senats. Die gegen
die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der
Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Rechts-
irrig ist die Annahme der Beschwerde, das Berufungsgericht
sei daran gebunden, daß die Behörde den Anspruch nicht am
Fehlen der allgemeinen Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG
a.F. hatte scheitern lassen.

Auf die Hilfsrüge des Berufungsrichters zu § 190 a
BEG kommt es danach nicht an.

Mai

Dr. Lang